

**IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth
über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“
vom ____.**

Auf Grund von §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 16.12.2008 die nachstehende IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ vom 04.11.2005 in der Fassung der III. Änderungssatzung vom 18.06.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie, eines verantwortlichen Elternteiles oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 die Förderung in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder in der Offenen Ganztagschule in Anspruch, entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

2. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Beitragstabelle:

Einkommens- gruppe	Brutto- Jahreseinkommen	Mtl. Elternbeitrag
1	bis 19.000,00 €	0,00 €
2	bis 25.000,00 €	22,00 €
3	bis 37.000,00 €	39,00 €
4	bis 49.000,00 €	65,00 €
5	bis 61.000,00 €	106,00 €
6	über 61.000,00 €	144,00 €

Artikel 2

Diese IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende IV. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

Guido Forsting
Bürgermeister